

TOP**Bildung eines
Rechnungsprüfungsausschusses**Verfasser: Andreas Pung
Bearbeiter: Andreas Pung
Fachbereich: Fachbereich 1Datum:
19.06.2019Aktenzeichen:
1.1.3 052-44Telefon-Nr.:
02651/8009-25

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	27.06.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden,
2. dem Rechnungsprüfungsausschuss die im Sachverhalt aufgeführten Aufgaben zu übertragen,
3. die Anzahl der Ausschussmitglieder auf 3 festzulegen,
4. gemäß § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung durchzuführen,
5. in den Rechnungsprüfungsausschuss zu wählen:

Mitglieder SPD-Fraktion

1. Gaby Schmitz, Kottenheim

Stellvertreter SPD-Fraktion

1. Bruno Müller, Kirchwald

Mitglieder CDU-Fraktion

1. Heribert Hänzgen, Baar
2. Timo Kanzinger, Kehrig

Stellvertreter CDU-Fraktion

1. Herbert Ackermann, Kehrig
2. Christina Thamm, Kottenheim

6. als weitere Stellvertreter zu wählen:

Für die SPD- und CDU-Fraktion alle gewählten Verbandsgemeinderatsmitglieder dieser Fraktionen in der Reihenfolge des Verbandsgemeinderatswahlergebnisses 2019.

Hiervon sind diejenigen Verbandsgemeinderatsmitglieder ausgenommen, die bereits als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertreter gewählt worden sind.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 GemO ist zur Prüfung des Jahresabschlusses ein Rechnungsprüfungsausschuss als Pflichtausschuss zu bilden.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Vorbereitende Zuständigkeiten

- 1.1 Prüfung des Jahresabschlusses nach den §§ 110 und 112 Abs. 1 Satz 1 GemO zur Vorlage an den Verbandsgemeinderat
- 1.2 Durchführung der vom Verbandsgemeinderat erteilten besonderen Prüfungsaufträge

2. Beschließende Zuständigkeiten

- Keine -

Die Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Es wird vorgeschlagen, den Rechnungsprüfungsausschuss aus 3 Ratsmitgliedern zu bilden.

Die Wahl kann nach § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung erfolgen.

Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 Abs. 1 GemO).

Abweichend von § 46 GemO wählt der Rechnungsprüfungsausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden in seiner ersten Sitzung.

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht teil.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: